

KANALGEBÜHRENORDNUNG

(Fassung 15.12.2021)

Gemäß §§ 12 und 22 Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 62/1988 sowie §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl.Nr. 116/2016, jeweils i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.01.1989, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten hebt die Gemeinde nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren ein.

§ 2

Kanalisationsbeiträge

1. Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Wolfurt werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt und bilden gemäß § 12 Kanalisationsgesetz die Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge.
2. a) Der Beitragssatz für die Einleitung von Abwässern in die Abwasserbeseitigungsanlage, welche der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, wird mit 12 v.H. der Herstellungskosten festgesetzt.
b) Der Beitragssatz für die Einleitung von Niederschlagswässern in die Abwasserbeseitigungsanlage, welche nicht der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, wird mit 6 v.H. der Herstellungskosten festgesetzt.
3. a) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a Kanalisationsgesetz um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40.v.H. beträgt um drei Achtel und wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
b) Die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt 0,5 m³ pro Quadratmeter und Jahr.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die jährlichen Tilgungskosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 22 Abs. 2 lit. d Kanalisationsgesetz werden mit 2,5 % der Errichtungskosten festgelegt.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch wird unter Berücksichtigung des gemäß § 22 Kanalisationsgesetz verrechenbaren Aufwandes und des voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Wasserverbrauches durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner gemäß § 2 ist der Anschlussnehmer. Sind bei einem Objekt mehrere Anschlussnehmer, so haften sie solidarisch.
2. Gebührensschuldner nach § 3 ist der Eigentümer des Bauwerkes bzw. der bebauten und befestigten Fläche. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder zu sonstigem Gebrauch überlassen, so ist Schuldner der Kanalbenutzungsgebühr der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.). Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 5

Vergütung für aufzulassende Anlagen

1. Für aufzulassende Abwasserkläranlagen (§ 6 Kanalordnung) werden je Einheit gemäß § 14 Abs. 2 lit. a Kanalisationsgesetz 1/64 des Zeitwertes einer Anlage mit 3,5 m³ Fassungsraum vergütet.
2. Der Neubauwert einer aufzulassenden Kläranlage mit einem Fassungsraum von 3,5 m³ wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 27.01.1989 in Kraft.
2. Die durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 festgelegten Änderungen treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Christian Natter

